

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1964	Nummer 28
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	17. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Festsetzung des Nutzungsentgelts für landeseigene Wasseraufbereitungsanlagen (WAA) des regionalen Katastrophenhilfsdienstes	288
2191	14. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Kriegsgräberfürsorge; hier: Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für die Instandsetzung und Pflege der Gräber	288
61101	14. 2. 1964	Erl. d. Finanzministers Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern und Kreistagsmitgliedern gewährt werden	289
71318	18. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung von Tankautomaten; hier: Gefäßautomaten	289
8052	17. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Ausnahmen auf Grund des § 20 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung (AZO)	290

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 2. 1964	RdErl. — Bekanntmachung kommunaler Steuersatzungen	290
	Personalveränderungen	290
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
26. 2. 1964	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnisscheine	291
	Arbeits- u. Sozialminister	
	Personalveränderungen	290
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 21. 2. 1964	291

I.

2151

**Festsetzung des Nutzungsentgelts
für landeseigene Wasseraufbereitungsanlagen
(WAA) des regionalen Katastrophenhilfsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1964 —
VIII A 3 : 20.59.82

Sofern Gemeinden, Gemeindeverbände oder Wasserversorgungsunternehmen zur Behebung eines örtlichen Wassernotstandes, der keine Katastrophe im Sinne von Nr. 1 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) v. 5. 12. 1960 (MBl. NW. 3114 S. 2151) ist, eine landeseigene Wasseraufbereitungsanlage anfordern und nutzen, ist ein Nutzungsentgelt je Tag und Anlage zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt beträgt

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) für Wasseraufbereitungsanlagen | 40,— DM |
| b) für Wasserspeicher | 5,— DM |

Die Beträge sind von den Regierungspräsidenten bei Epl. 03 Kapitel 0303 Titel 600 b durch Rotabsetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1964 S. 288.

2191

**Kriegsgräberfürsorge;
hier: Nachweis über die zweckentsprechende
Verwendung der Mittel für die Instandsetzung
und Pilege der Gräber**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1964 —
I C 1 : 18 — 80.13

Mein RdErl. v. 20. 5. 1958 (SMBL. NW. 2191) kann nicht so verstanden werden, daß er hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben für die Kriegsgräber die gemeindliche Haushaltsgliederung und -gruppierung bestimmt. Hierfür ist allein der VI. Teil der Gemeindeordnung NW mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen maßgebend. In Betracht kommen § 87 GO NW in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO — v. 26. Januar 1954 (SGV. NW. 630) und der Kassen- und Rechnungsverordnung — KuRVO — v. 1. März 1955 (SGV. NW. 630).

Ob für die Kriegsgräberfürsorge im Haushaltsplan der Gemeinde bei Abschnitt 73 — Bestattungswesen — ein besonderer Unterabschnitt einzurichten ist, kommt auf die Verhältnisse in der einzelnen Gemeinde an. Für finanzstatistische Zwecke brauchen die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Bestattungswesens nicht besonders aufgegliedert zu werden. Das Muster 3 a des AusfErl. v. 26. 1. 1954 (SMBL. NW. 6300) zur Gemeindehaushaltsverordnung sieht daher auch keine weitere Unterteilung vor. Es ist der Gemeinde demnach freigestellt, ob sie den Abschnitt 73 untergliedern und dadurch einen besonderen Unterabschnitt für die Mittel der Kriegsgräberfürsorge einrichten will. Ist das der Fall, dann bereitet der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel keine Schwierigkeiten.

Ist dagegen der Abschnitt 73 nicht in Unterabschnitte aufgeteilt, so muß der Nachweis durch eine zweckvolle Gruppierung der Haushaltsstellen erfolgen. Wegen der stets vorhandenen Übersichtlichkeit braucht zur Veranschlagung und Verbuchung der **Einnahmen** keine besondere Regelung getroffen zu werden. Die Landeszuschüsse und ggf. auch die sonstigen Einnahmen können regelmäßig ohne Mühe getrennt gehalten werden; notfalls genügt eine Erläuterung im Haushaltsplan bzw. die Einsicht in die Rechnungsbelege, um die erforderliche Klarheit zu gewinnen.

Schwieriger ist es, bei den **Ausgaben** eine sachliche Ordnung festzulegen, die den Bedürfnissen entspricht.

Grundsätzlich erlaubt die vorgeschriebene Gruppierung nur den Nachweis von Kostenarten. Soweit die Kriegsgräberunterhaltung in Betracht kommt, sind diese Arten

- a) Persönliche Ausgaben
- b) Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
 - aa) Lieferungen eigener Hilfsbetriebe (z. B. Gärtnerei)
 - bb) Lieferungen und Leistungen durch Unternehmer.

Zu a): Ein Nachweis der auf die Kriegsgräberunterhaltung entfallenden persönlichen Ausgaben (z. B. Arbeiterlöhne) im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung käme einer Aufsplittierung der bei dem (nicht weiter aufgliederten) Abschnitt 73 insgesamt erscheinenden Personalausgaben gleich. Das ist aber wegen der gebotenen gleichmäßigen Behandlung aller Abschnitte unzulässig. Es bleibt nichts anderes übrig, als in den Haushaltsüberwachungslisten

1. bei größeren Gemeinden laufend, mindestens anlässlich der Lohnabrechnungstermine,
2. bei kleineren Gemeinden — evtl. bis 10 000 Einwohner — spätestens bei Auflösung der Sammelnachweise

die auf die Kriegsgräberunterhaltung entfallenden Ausgabenanteile zu vermerken, **wenn** die Gemeinde diese Leistungen ihres Personals nicht freiwillig unberechnet lassen, sondern der Abrechnung der Landesmittel zugrunde legen will. Die Anteile sind an Hand der Arbeiterstundenzettel, der Arbeitsrapporte oder ähnlicher Unterlagen zu ermitteln. Für Prüfungszwecke wären diese Unterlagen mit der Haushaltsüberwachungsliste und der Haushaltsrechnung aufzubewahren.

Zu b): Die sächlichen Verwaltungs- und Zweckausgaben werden auf Grund von Einzelrechnungen, die auch bei den Lieferungen der eigenen Hilfsbetriebe kostenecht sein müssen, geleistet; sie können bei einer besonderen Haushaltsstelle der Gruppierungsziffer 600 ff. — Sächl. Verwaltungs- und Zweckausgaben — gebucht werden. Die Tiefe der Gruppierung und damit auch die Anzahl der einzurichtenden Haushaltsstellen richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Die Bezeichnung dieser Haushaltsstellen muß lediglich erkennen lassen, daß hier ausschließlich die Sachausgaben für die Kriegsgräber nachzuweisen sind.

Bedeutsam ist weiter die Frage, wie haushaltsrechtlich verfahren werden soll, wenn die vom Land für die Grabpflege zugewiesenen Mittel in einem Jahr nur teilweise verbraucht werden. In einem solchen Fall sind die nicht verbrauchten Mittel nach Nr. 4.22 des RdErl. v. 20. 5. 1958 einer Rücklage zuzuführen, damit sie für größere Instandsetzungen zur Verfügung stehen. Um dies zu erreichen, muß unter Gruppierungsziffer 930 eine Haushaltsstelle eingerichtet und bei ihr die Rücklagezuführung in etwa veranschlagt werden. Die endgültige Höhe dieser Rücklage kann erst berechnet werden, wenn das Ausmaß der persönlichen und sächlichen Ausgaben am Jahreschluß feststeht. Haushaltsrechtlich ist dazu die Anbringung eines Deckungsvermerkes nach § 13 GemHVO notwendig.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich noch darauf hin, daß auch für die Kriegsgräber auf kirchlichen Friedhöfen die zuständige Gemeinde verantwortlich ist und nicht etwa die Kirchengemeinde als Friedhofsträger. Letztere hat nach § 4 Abs. 3 KrGrGes. die der Gemeinde obliegenden Pflegemaßnahmen nur zu dulden. Erklärt sich die Kirchengemeinde aber bereit, die praktische Instandhaltung der Gräber selbst zu übernehmen und ist sie dazu auch imstande, dann sind der Gemeinde die Belege zur Erstattung der im einzelnen nachgewiesenen Lohn- und Sachausgaben zuzuleiten. Die Belege werden dann Bestandteil der Haushaltsrechnung der betreffenden Gemeinde. Die Gemeindeprüfungsämter werden dadurch in die Lage versetzt, die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel der Kriegsgräberfürsorge zu überprüfen. Keinesfalls ist es aber zulässig, diese Mittel rein schematisch an die betreffende Kirchengemeinde weiterzuleiten und sie dann als durchlaufende Beträge im Sachbuch „Verwahrgelder“ der Gemeindekasse nachzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1964 S. 288.

61101

**Steuerliche Behandlung der Entschädigungen,
die den Ratsmitgliedern und Kreistagsmitgliedern
gewährt werden**

Erl. d. Finanzministers v. 14. 2. 1964 —
S 2172 — 7 — VB 2

Ratsmitglieder (Gemeindeverordnete, Ratsherren, Stadtverordnete) und Kreistagsmitglieder haben nach § 30 i. Verb. mit § 25 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 22 Absatz 2 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) für ihre Tätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Amtsvertretung (§ 2 Absatz 1 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Entschädigung wird in der Regel pauschal festgesetzt. Daneben werden teilweise Sitzungsgelder gewährt.

Ich bin damit einverstanden, daß die den Ratsmitgliedern und Kreistagsmitgliedern gezahlten Entschädigungen und Sitzungsgelder gemäß § 3 Ziffer 12 Satz 2 EStG als Aufwandsentschädigung steuerfrei bleiben, soweit sie insgesamt die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. Ratsmitglieder
in Gemeinden (Ämtern)
mit einer Einwohnerzahl
bis 3 000 höchstens 60 DM monatlich,
von 3 001 bis 20 000 höchstens 75 DM monatlich,
von 20 001 bis 60 000 höchstens 105 DM monatlich,
von 60 001 bis 150 000 höchstens 120 DM monatlich,
von 150 001 bis 450 000 höchstens 150 DM monatlich,
über 450 000 höchstens 180 DM monatlich.

Abschn. I Ziff. 4 meines Erl. v. 14. 12. 1956 S 2172 — 14232/VB — 2 (MBl. NW. 1956 S. 2561/SMBL. NW. 61101) ist hinsichtlich der Ermittlung der Einwohnerzahl entsprechend anzuwenden.

2. Kreistagsmitglieder,
 - a) die dem Kreisausschuß nicht angehören, höchstens 105 DM monatlich,
 - b) die dem Kreisausschuß angehören, höchstens 150 DM monatlich.

Eine gesondert oder zusätzlich gezahlte Verdienstausfallentschädigung ist in jedem Fall steuerpflichtig.

Mit den nach Ziffern 1 und 2 steuerfreien Beträgen ist der gesamte steuerlich anzuerkennende Aufwand abgegolten, der den Ratsmitgliedern und Kreistagsmitgliedern in dieser Eigenschaft erwächst. Daneben können bei Dienstreisen nur noch Reisekosten nach Maßgabe der bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes anzuwendenden Reisekostenvorschriften steuerfrei gewährt werden.

Soweit die gezahlten Entschädigungen über die nach Ziffern 1 und 2 steuerfreien Beträge hinausgehen, sind die übersteigenden Beträge steuerpflichtig. Es bleibt den Ratsmitgliedern und Kreistagsmitgliedern jedoch unbenommen, einen höheren steuerlich anzuerkennenden Aufwand nachzuweisen (glaubhaft zu machen).

Falls Kreistagsmitglieder zugleich Ratsmitglieder sind, ist der steuerfreie Betrag für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht auf den steuerfreien Betrag als Kreistagsmitglied anzurechnen.

Bei Ratsmitgliedern, die zugleich der Amtsvertretung angehören und sowohl für die Tätigkeit im Rat als auch für die Tätigkeit in der Amtsvertretung eine Entschädigung erhalten, kann der Gesamtbetrag der gezahlten Entschädigungen steuerfrei bleiben, soweit er den nach Ziffer 1 für Ratsmitglieder in Betracht kommenden Höchstbetrag nicht um mehr als 50 v. H. übersteigt.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1963. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1963 kann in noch nicht abgewickelten Fällen entsprechend verfahren werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu veranlassen, diesen Erlaß allen Gemeinden, Ämtern und Landkreisen ihres Bezirks bekanntzugeben.

Die Christlich Demokratische Union, Landesverband Rheinland und Landesverband Westfalen, die Sozialdemokratische Partei, Landesausschuß Nordrhein-Westfalen, und die Freie Demokratische Partei, Landesverband Nordrhein-Westfalen, sind von hier aus benachrichtigt worden.

— MBl. NW. 1964 S. 289.

71318

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
Zulassung von Tankautomaten;
hier: Gefäßautomaten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1964 —
III A 2 — 8600 8602.3 — (III Nr. 7-64)

In Ergänzung meines RdErl. v. 25. 7. 1963 (SMBL. NW. 71318) weise ich auf einen weiteren Gefäßautomaten hin. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig, hat den von der Firma Tankautomaten Gesellschaft mbH., Hagen-Vorhalle, hergestellten freistehenden Gefäßautomaten Typ „EUTRAMAT“, welcher zur Abgabe von Kraftstoffen in zugehörigen Gefäßen bis 5 Liter Inhalt dient, geprüft und in ihrem Bericht PTB Nr. III B-S 395 vom 24. Januar 1963 wie folgt beurteilt:

1. Der Automat ist so beschaffen, daß bei seiner Bedienung — selbst durch nichtfachkundige Personen — eine über das bisher an Tankstellen übliche Maß hinausgehende Gefährdung des Benutzers nicht zu erwarten ist.
2. An Tankstellen gem. § 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) v. 18. 2. 1960 ist durch den Tankautomaten bei geeigneter Aufstellung im Freien eine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung der Anlage und seiner Umgebung nicht zu erwarten.

Die PTB hat diese Beurteilung unter folgenden Voraussetzungen abgegeben:

1. Der Tankautomat muß im Freien so aufgestellt werden, daß er gegen Anfahren und gegen Umstürzen gesichert ist.
2. Der betriebsbereite Tankautomat muß während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
3. Der Tankautomat darf nur mit 20 Kraftstoffgefäßen zu je 5 Liter Inhalt gefüllt werden.
4. Beschädigte oder nicht mehr dichtschießende Kraftstoffgefäße dürfen nicht in den Handel gebracht werden.
5. Benutzte Kraftstoffgefäße, die erneut gefüllt werden, sind mit einer neuen Tankquittung zu versehen.

Gegen den Betrieb des Tankautomaten ohne Aufsicht — sei es als Erweiterung einer öffentlichen Tankstelle oder als selbständige öffentliche Tankstelle — habe ich vorbehaltlich einer anderen Beurteilung, die sich etwa aus den Technischen Vorschriften zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten ergeben könnte, keine Bedenken, wenn der Automat vom Hersteller als Gewähr für die Durchführung einer Stückprüfung und als Gewähr für die Einhaltung vorstehender Forderungen mit der Typenbezeichnung „EUTRAMAT“ und dem Zeichen PTB Nr. III B-S 395 versehen wird und wenn der Betreiber die Voraussetzungen erfüllt, die für die Beurteilung der Automaten durch die PTB maßgebend waren.

Bei der Aufstellung des Automaten an bestehenden öffentlichen Tankstellen bedarf es, wie aus § 13 Abs. 2 VbF ersichtlich ist, nur einer Anzeige gemäß § 8 VbF. Sofern der Automat als selbständige öffentliche Tankstelle betrieben werden soll, bedarf seine Inbetriebnahme der Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 VbF.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1964 S. 289.

8052

Ausnahmen auf Grund des § 20 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung (AZO)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 2. 1964 — III B 3 — 8403.2 — (III Nr. 6/64)

Es hat sich als unzweckmäßig erwiesen, in den Nachweisen über die bewilligten Ausnahmen nach § 20 Abs. 2 AZO vom Verbot der Nachtarbeit für Frauen (§ 19 AZO) auch die Genehmigungen anzugeben, die vor Beginn des Berichtszeitraums erteilt worden sind, mit ihrer Geltungsdauer aber in diesen Zeitraum hineinreichen. Der Bezugserlaß und das ihm beigefügte Muster werden daher wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des Bezugserlasses wird gestrichen.
2. Die Überschrift des Musters erhält folgende Fassung:
 „Nachweis
 über Ausnahmen nach § 20 Abs. 2 AZO vom Verbot der Nachtarbeit für Frauen (§ 19 AZO), die in der Zeit vom 1. Januar 19... bis 30. Juni 19... bzw. vom 1. Juli 19... bis 31. Dezember 19... bewilligt worden sind.“

Bezug: RdErl. v. 12. 6. 1963 (SMBL. NW. 8052).

An die Regierungspräsidenten,
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1964 S. 290.

II.

Innenminister

Bekanntmachung kommunaler Steuersatzungen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1964 — III B 1 — 4 10 — 5464 64

Auf Grund des § 18 Abs. 3 Satz 3 des preuß. Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 waren in der Ausführungsanweisung v. 1. 4. 1932 (MBliV. S. 373), Abschnitt C 1, Nr. 1 bis 3, rechtsverbindliche Vorschriften über Inhalt und Form der Bekanntmachung gemeindlicher Steuersatzungen erlassen worden. Diese sind infolge Nichtaufnahme in Anlage I zum Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts v. 7. November 1961 (GV. NW. S. 325; SGV. NW. 114) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) dieses Gesetzes außer Kraft getreten. Auch die Ausnahmenvorschrift des § 5 a. a. O. ist auf sie nicht anzuwenden, da sie in Anlage II zum genannten Gesetz ebenfalls nicht enthalten sind. Für die Form und für die Bekanntmachung von Steuersatzungen gelten daher nunmehr in den Gemeinden § 4 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung und, da § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes gemäß § 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes auch für Steuersatzungen der Landkreise Anwendung findet, in den Landkreisen § 3 Abs. 4 und § 29 Abs. 3 der Landkreisordnung. Da nach § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung und nach § 29 Abs. 3 der Landkreisordnung die Form der Bekanntmachung von Satzungen durch die Hauptsatzung bestimmt wird, können also kommunale Steuersatzungen nach Außerkrafttreten der obengenannten Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 1. 4. 1932 nur noch nach Maßgabe der Hauptsatzung bekanntgemacht werden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1964 S. 290.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen

Landgerichtsrat R. Conrad zum Polizeipräsidenten;

Statistisches Landesamt

Regierungsräte z. A.
 K. R. Bickenbach

F. Ehlers
 Dr. H. Hosse
 J. Obers

Dr. K. M. Thomas
 zu Regierungsräten;

Regierungsrätin z. A. Dr. M. Landscheid zur
 Regierungsrätin;

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsassessor Dr. W. Wirsdorf zum
 Regierungsrat;

Bezirksregierung Detmold

Regierungsdirektor Dr. H. Wagner zum Leitenden
 Regierungsdirektor;
 Regierungsassessor Dr. K. H. Middelhoff zum
 Regierungsrat;

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsrat F. Sembdner zum Oberregierungsrat;
 Regierungsassessor R. Rubröder zum Regierungsrat;

Bezirksregierung Münster

Regierungsräte
 H. Brinkkötter
 Dr. H. Luers
 zu Oberregierungsräten;
 Pharmazierat z. A. H. Polte zum Pharmazierat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor L. Köhnen vom Innenministerium an das Staatsbad Bad Oeynhausen;
 Regierungsrat E. Kamp von der Kreispolizeibehörde Iserlohn an die Bezirksregierung Köln;
 Regierungsrat K. Peitz von der Kreispolizeibehörde Lüdenscheid an die Bezirksregierung Arnsberg;
 Regierungsrat G. Wend von der Bezirksregierung Köln an die Kreispolizeibehörde Lüdenscheid;
 Regierungsrat K. E. Westhoff von der Bezirksregierung Köln an die Kreispolizeibehörde Iserlohn.

Es ist verstorben:

Bezirksregierung Köln

Regierungsdirektor Dr. G. Hancke.

— MBL. NW. 1964 S. 290.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor K. Begrich zum Ministerialrat;

Versorgungsamt Duisburg

Oberregierungsrat Dr. jur. B. Hahn zum Regierungsdirektor;

Orthopädische Versorgungsstelle Dortmund

Oberregierungsmedizinalrat
 Dr. med. K. A. H. Schmidt zum Regierungsmedizinaldirektor;

Versorgungsamt Gelsenkirchen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. E. W. Gieselmann zum Regierungsmedizinaldirektor;

Versorgungsamt Essen

Regierungsrat H. Rabanus zum Oberregierungsrat;

Landesversorgungsamt Nordrhein

Regierungsmedizinalrat Dr. med. L. de Bruyn-Ouboter zum Oberregierungsmedizinalrat;

Orthopädische Versorgungsstelle Münster

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. H. Bohlecke zum Regierungsmedizinalrat;

Versorgungsamt Wuppertal

Regierungsmedizinalrat z. A. G. Strutz zum
Regierungsmedizinalrat;

Regierungsrat A. Erlenkämper vom Bundes-
sozialgericht zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozial-
gericht Gelsenkirchen;

Regierungsrat K. Sentis vom Bundessozialgericht
zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Düsseldorf;

Sozialgericht Düsseldorf

Gerichtsassessor K. A. Seber zum Sozialgerichtsrat.

Es ist versetzt worden:

Sozialgerichtsrat R. Gayda vom Sozialgericht Duis-
burg an das Sozialgericht Berlin.

Es wurde in den Ruhestand versetzt:
Ministerium

Oberregierungsrat A. Entschladen.

Es ist verstorben:

Arbeitsgerichtsrat A. Lindner vom Arbeitsgericht
Wuppertal.

— MBl. NW. 1964 S. 290.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ungültig erklärte oder widerrufenene
Sprengstofferlaubnisscheine**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 26. 2. 1964 — IV B 2 — 23 — 63 — 1.64

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine sind für un-
gültig oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Matenar, Wilhelm. Brambauer (Westf.)	B Nr. 11/1963 vom 20. 2. 1963	Bergamt Lünen
Minke, Hermann. Altlünen	B Nr. 12/1963 vom 20. 2. 1963	Bergamt Lünen
Vagiener, Heinrich, Bleiwäsche	B Nr. 14/1962 vom 28. 8. 1962	Bergamt Sauerland
Ottmann, Paul, Brilon	B Nr. 15/1962 vom 28. 8. 1962	Bergamt Sauerland
Schilling, Josef, Fredeburg	B Nr. 17/1962 vom 28. 8. 1962	Bergamt Sauerland
Mann, Adolf, Ramsbeck	B Nr. 22/1962 vom 30. 8. 1962	Bergamt Sauerland

— MBl. NW. 1964 S. 291.

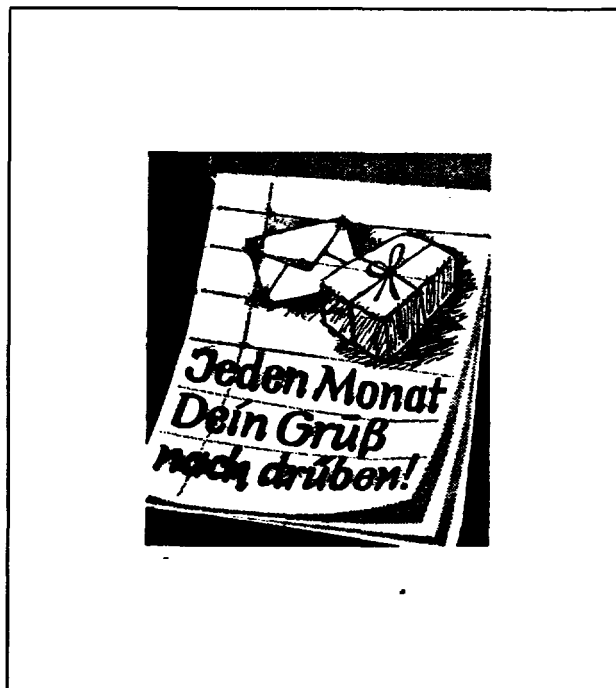
Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 21. 2. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7831	20. 12. 1963	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland	29

— MBl. NW. 1964 S. 291.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als **vergriffen**.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.